

**Stadt Georgsmarienhütte
Die Bürgermeisterin
Bildung, Sport, Gebäudemanagement, Soziales, Jugend**

Verfasser/in: Cordula Happe

**Vorlage Nr. BV/053/2021
Datum: 10.03.2021**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs- datum	Sitzungsart (N/Ö)
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	24.03.2021	N
Rat	25.03.2021	Ö

**Betreff: Rahmendefizitvertrag über die Trägerschaft und den Betrieb von Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte;
hier: Abschluss von Defizitverträgen mit den katholischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Georgsmarienhütte bietet den katholischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten rückwirkend zum 01.01.2021 einen Vertrag über die Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte in anliegender Fassung zum Abschluss an.

Die Stadt gibt folgende Absichtserklärung ab:

Die Parteien erkennen an, dass mit der Trägerschaft von Kindertagesstätten betriebliche Risiken verbunden sind, die nur im Rahmen einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Stadt und Träger bewältigt werden können. Die Parteien sichern zu, bei Eintritt entsprechender Fälle zeitnah eine gemeinsame Lösung im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit herbeizuführen.

Alle Träger von Kindertagesstätten werden von der Stadt Georgsmarienhütte unter Würdigung trägereigener Besonderheiten gleichbehandelt. Über den vertraglich vereinbarten Standard hinausgehende Regelungen werden künftig einheitlich für alle Träger angepasst.

Sachverhalt / Begründung:

Die Kindertagesstätten in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden werden in der Stadt Georgsmarienhütte nach den geltenden Richtlinien gefördert:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten der Kindertagesstätten in der Stadt Georgsmarienhütte
- Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie investiven Baumaßnahmen der Kindertagesstätten

Darüber hinaus sind den katholischen Kindertagesstätten für die Jahre 2016 und 2017 Pauschalen als Sonderzahlungen gewährt worden. Für die Jahre 2018 – 2020 werden die vom

BGV ermittelten Defizite der kath. Kindertagesstätten entsprechend dem Beschluss des Rates vom 17.12.2020 ausgeglichen.

Mit den ev.-luth. Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten und der AWO Kreisverband für die Region Osnabrück e.V. sind Defizitverträge über den Betrieb der Kindertagesstätten abgeschlossen, die auf dem Rahmendefizitvertrag der Stadt Georgsmarienhütte beruhen, der bereits über 15 Jahre alt ist.

Im Betrieb von Kindertagesstätten hatten sich in den vergangenen Jahren viele gravierende Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der vertraglichen und finanziellen Beziehungen zwischen Stadt und Trägern erforderlich machen. Genannt seien an dieser Stelle der Ausbau der Ganztagsbetreuung inklusiv Mittagessen, der Ausbau der Betreuung von Kindern im Alter unter 3 Jahren, die Beitragsfreiheit für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres etc. Entsprechend dem Beschluss der zuständigen politischen Gremien der Stadt strebt diese deshalb den Abschluss von (neuen) Defizitverträgen mit allen Trägern von Kindertagesstätten in Georgsmarienhütte an, die auf einem neuen Vertragsstandard basieren.

Da die Situation in den meisten Städten und Gemeinden des Landkreises vergleichbar ist, hat sich die von der Bürgermeisterkonferenz eingesetzte ständige Arbeitsgruppe Bildung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 – 13 Jahren, in der die Stadt Georgsmarienhütte in Person der Fachbereichsleiterin III mitwirkt, der Sache angenommen und einen Arbeitskreis gebildet, der einen neuen einheitlichen Vertragsrahmen entworfen hat. Da der Abschluss bzw. die Änderung bestehender Verträge nur einvernehmlich erfolgen kann, waren an dieser Arbeitsgruppe neben Vertretern der Städte Bramsche, Melle und Georgsmarienhütte auch Vertreter der beiden größten Trägerorganisationen von Kindertagesstätten im Landkreis Osnabrück beteiligt, nämlich das evangelisch-lutherische Kirchenamt Osnabrück und das Bischöfliche Generalvikariat.

Das in mehreren Monaten entwickelte Muster für die Vertragsgestaltung von Trägerverträgen ist nach abschließender Beratung in der Arbeitsgruppe Bildung und Betreuung der Bürgermeisterkonferenz vorgestellt und in ihrer Sitzung am 04.12.2019 den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osnabrück für die Neufassung der Trägerverträge empfohlen worden. Es trägt den unterschiedlichen Konstellationen der Trägerschaft Rechnung (reine Betriebsträgerschaft oder auch Gebäudeeigentum des Trägers) und kann so den jeweiligen Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

Dieser Mustervertrag ist seit Juni 2020 in fünf Sitzungen des Georgsmarienhütter Arbeitskreises „Finanzierung von Kindertagesstätten“, dem neben Vertretern aus Rat und Verwaltung Vertreter des BGV, des Kirchenamtes, der AWO sowie der kath. und ev.-luth. Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten angehören, auf der Grundlage der finanziellen Auswirkungen beraten bzw. verhandelt worden. Die finanziellen Auswirkungen ergeben sich im Wesentlichen aus den Haushaltsplänen 2020 und 2021 der 3 ev.-luth. Kindertagesstätten, den Budgetübersichten 2020 der katholischen Kindertagesstätten, den Betriebskostenabrechnungen 2019 und den Betriebskosten-Planzahlen 2020 sowie den bislang vorliegenden Finanzhilfebescheiden und den ergänzenden Berechnungen der Verwaltung.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 haben die zuständigen politischen Gremien die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt, um mit den katholischen Kindertagesstätten einen Defizitvertrag abzuschließen. Für den Fall, dass der neue Defizitvertrag für alle Kindertagesstätten erhöhte Standards vertraglich vereinbart, sind auch diese Mittel veranschlagt worden.

Das BGV hat der Stadt am 16.11.2020 den Entwurf einer Öffnungsklausel bezüglich Gebäudeunterhaltung und Gebäudeinvestitionen vorgelegt, den die Verwaltung mitträgt.

In der Sitzung des Arbeitskreises am 03.02.2021 sind alle noch offenen Beratungspunkte insbesondere die ständige Leitungsververtretung, die Vertretung der Drittkräfte, der Einsatz von Hauswirtschaftskräften und Reinigungskräften und die max. Höhe der Verwaltungskostenumlage sowie die Öffnungsklausel diskutiert und einvernehmlich den zuständigen politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung empfohlen worden. Entsprechend der Abstimmung im Arbeitskreis zum weiteren Verfahren ist der den vorgenannten Standards angepasste und ausformulierte Rahmendefizitvertrag mit Anlagen zunächst mit dem BGV und dem Kirchenamt abgestimmt und sodann an alle Mitglieder des Arbeitskreises versandt worden. Das BGV hat diesen Rahmendefizitvertrag vor der Sitzung des Arbeitskreises am 17.03.2021 in der Trägerarbeitsgemeinschaft mit den 6 katholischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten abgestimmt.

In der Sitzung des Arbeitskreises am 17.03.2021 ist der Rahmendefizitvertrag mit Anlagen in der vorliegenden Fassung final zwischen Vertretern der Träger, der Trägerorganisationen und der Verwaltung abgestimmt worden. Einvernehmlich wurde zeitgleich zum Vertrag der Abschluss einer Absichtserklärung zum Umgang mit Betriebsrisiken vereinbart. Die Träger der Kindertagesstätten und die Trägerorganisationen sowie die Verwaltung tragen den nun in Endfassung vorliegenden Rahmendefizitvertrag mit. Das BGV empfiehlt den katholischen Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten den Abschluss dieses Vertrages rückwirkend zum 01.01.2021.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, diesen Rahmendefizitvertrag in vorliegender Fassung den kath. Kirchengemeinden rückwirkend zum 01.01.2021 zum Abschluss anzubieten.

In einem weiteren Schritt sind entsprechend der Öffnungsklausel Verhandlungen mit den kath. Kirchengemeinden aufzunehmen, die Träger und Eigentümer einer Kindertagesstätte sind.

In einer Arbeitsgruppe sind auf Verwaltungsebene Ausführungsbestimmungen zum Vertrag zu entwickeln, um eine einheitliche Umsetzung des Vertrages zu gewährleisten.

Im zweiten Schritt sind weitere Gespräche bzw. Verhandlungen mit der AWO über die Höhe der Verwaltungskostenumlage zu führen. Die AWO hat im Rahmen der bisherigen Gespräche angekündigt, dass eine Verwaltungskostenumlage bis zu 7 % der in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen jährlichen Fachpersonalkosten nicht kostendeckend ist. Da der bestehende Betriebsführungsvertrag zeitlich befristet ist bis zum 31.12.2021, muss im laufenden Jahr eine vertragliche Regelung ausgehandelt werden.

Den ev.-luth. Kirchengemeinden als Träger von Kindertagesstätten ist im Weiteren die Umstellung der aktuellen, zeitlich unbefristeten Verträge auf den neuen Vertragsstandard anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen: siehe Sachverhalt

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Kita-Trägerverträge
Anlage zu § 10 Abs. 2
Anlage zu § 10 Abs. 3